



Helping
Hands

BKA - V (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail verfassungsdienst@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: 2021-0.719.115

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz aufgehoben wird

Wien, am 8.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) und des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,


Sara Velić


Peter Marhold

ZUR WIEDEREINFÜHRUNG DER BEUGEHAFT

Der Verfassungsgerichtshof hat die fehlende Determinierung der Dauer der verwaltungsrechtlichen Beugehaft als verfassungswidrig erkannt; wenn diese nun mit einer Obergrenze und einer grundsätzlich korrekt der Schubhaftbeschwerde nachgebildeten Beschwerdemöglichkeit an das zuständige unabhängige Tribunal neu geregelt werden soll, ist dies zunächst die Herstellung des verfassungsmäßig gebotenen Zustandes.

Allerdings ergeben sich aus den erläuternden Bemerkungen massive Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Unionsrecht: Die Beugehaft (anstatt eines finanziellen Zwangsmittels) scheint gem. den EB zu Z. 2 (§ 5 Abs. 1) vornehmlich für Fremde vorgesehen zu sein, die nicht an der Beschaffung von Ersatzreisedokumenten mitwirken.

In diesen Fällen wird aber schon die maximale Dauer der gem. § 80 Abs. 3 FPG auf 6 Monate begrenzten Schubhaft gem. Abs. 4 leg.cit. auf 18 Monate verlängert. Dies korrespondiert auch mit dem ins Auge gefassten Jahres an höchstens zulässiger Beugehaft.

Eine Novelle des FPG, die den Entfall der genannten Z. 4 beinhaltet, wurde allerdings nicht vorgelegt, damit könnte nun eine Anhaltung von 18 Monaten nach dem FPG und 12 Monaten nach dem VVG erfolgen. Dies würde aber die fremdenrechtliche Höchstdauer von „6 plus 12 Monaten“ gemäß des Art. 15 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) massiv überschreiten. Eine zweieinhalbjährige Anhaltung erscheint auch im Lichte des Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit vollkommen unangemessen.

In einem internationalen Vergleich ist auch die Dauer der Anhaltung zur Durchsetzung einer Pflichterfüllung exorbitant hoch: In der deutschen Rechtslage wird etwa ni § 73 stopp (Deutschland) eine Maximaldauer von 6 Monaten festgelegt; auch die „gewöhnliche“ Schubhaftdauer ist mit 6 Monaten (unionsrechtlich und in der nationalen Umsetzung) begrenzt. Ein Verweis auf § 90 Außerstreitgesetz verfängt nicht, hier liegt ein Ausnahmetatbestand vor; in der Exekutionsordnung (§ 48) wird eine Maximaldauer von 6 Monaten vorgesehen.

Es wird deshalb die Begrenzung auf 6 Monate angeregt.

Die Kumulierung von Schubhaft und Beugehaft wird zu beachten und die Überschreitung der 18 Monate Schubhaft als unzulässig auszuschließen sein.

Ebenso ist der Widerspruch zwischen § 5 Abs. 3 - maximale Anhaltung von 4 Wochen - und dem besonderen Rechtsschutzverfahren bei mehr als 4 Monaten (§ 10a Abs. 4) dahingehend aufzulösen sein, dass bei mehr als 4-wöchiger ununterbrochener Anhaltung die Haft jedenfalls zu beenden ist.